



Pressemitteilung

Nr.: 043/22

Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine

Ab dem 1. Juni 2022 haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine Anspruch auf Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Damit wechselt die Zuständigkeit für die Personengruppe der erwerbsfähigen 15 – 65-Jährigen von der Ausländerbehörde des Landkreises zum Jobcenter Jerichower Land. Neben der Auszahlung von Leistungen für den Lebensunterhalt ist das Jobcenter auch Ansprechpartner bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Für Geflüchtete, die bereits Asylbewerberleistungen beziehen, gilt der Antrag bereits als gestellt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass das Jobcenter weitere erforderliche Angaben benötigt, welche ergänzend durch die Leistungsberechtigten übermittelt werden müssen. Außerdem erhalten Geflüchtete aus der Ukraine unter anderem Zugang zu Krankenversicherung, Kindergeld und BaFöG.

„Um das Verfahren zu beschleunigen, werden die notwendigen Unterlagen für die staatliche Grundsicherung bereits während der Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Ausländerbehörde mitgegeben und ein Erstgespräch mit Mitarbeitern des Jobcenters durchgeführt“, erklärt Landrat Dr. Steffen Burchhardt. Anschließend kann dann der Antrag zusammen mit den notwendigen Dokumenten beim Jobcenter eingereicht werden. „Dazu gehören neben der Fiktionsbescheinigung auch Ausweispapiere und wenn vorhanden, Mietverträge und Einkommensnachweise. Zudem wird zwingend eine Kontoverbindung benötigt, da das Jobcenter die Auszahlungen grundsätzlich via Überweisung vornimmt. Sollten außerdem Arbeitsverträge und Unterlagen für Kindereinrichtungen und Schulen vorhanden sein, werden diese ebenfalls benötigt“, zählt Markus Weidel, Geschäftsführer des Jobcenters auf und ergänzt: „Wichtig ist, dass zum Termin alle Familienmitglieder persönlich vor Ort sind, damit die Identitäten geprüft werden können.“

Liegt dem Jobcenter alles Notwendige vor, wird die Bearbeitung des Antrages zeitnah abgeschlossen. Damit keine Versorgungslücken entstehen, zahlt die Ausländerbehörde die bisher bewilligten Leistungen so lange weiter, bis die Bearbeitung beim Jobcenter abgeschlossen ist.

Sollte das Jobcenter während der Prüfung feststellen, dass die antragstellende Person nicht erwerbsfähig ist, erfolgt die weitere Betreuung durch das Sozialamt des Landkreises. Dieses ist auch für Personen zuständig, die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder bereits ukrainische Altersrente beziehen. Kinder und Jugendliche, die unbegleitet aus der Ukraine geflohen sind, werden vom Jugendamt betreut. Neben der Vermittlung in entsprechende Einrichtungen bzw. Pflegefamilien kümmert sich dort das Sachgebiet „Spezielle Sozialpädagogische Hilfen“ auch um die finanzielle Unterstützung.

Eine Übersicht zu den ab 1. Juni 2022 gültigen Zuständigkeiten sowie ausführliche Informationen werden auf der Internetseite des Jobcenters Jerichower Land unter www.jobcenter-jerichower-land.de sowie auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de hinterlegt.

Burg, 30. Mai 2022